



# Satzung

## „Vielfalt der Kulturen in Kerpen e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Vielfalt der Kulturen in Kerpen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kerpen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere die Förderung der Vielfalt der Kulturen in Kerpen, die Förderung des Verständnisses und die der Anerkennung der Kulturen untereinander sowie in der Bevölkerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Veranstaltung eines regelmäßigen “Tages der Kulturen in Kerpen”
  - die Präsentation der unterschiedlichen Kulturen gegenüber der Bevölkerung bei unterschiedlichen kulturellen und sonstigen Anlässen,
  - die Anfertigung von Informationsmaterialien und den Betrieb eines Internet-Portals
  - die Förderung kultureller Aktivitäten aller Menschen in Kerpen, insbesondere diejenigen von Schülerinnen und Schülern und Seniorinnen und Senioren.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder, das sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - b. jugendliche Mitglieder, das sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - c. fördernde Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - d. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden;
  - e. korporative Mitglieder, korporative Mitglieder können Vereine oder Zusammenschlüsse von Menschen sein, die wie der Verein Vielfalt der Kulturen selbstlos tätig sind und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.  
Deren natürliche Mitglieder gelten als assoziierte Mitglieder des Vereins.  
Beide haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Rechte und Pflichten korporativer und assoziierter Mitglieder werden durch den Vorstand im Einzelfall durch Vertrag festgelegt.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die ausschließlich schriftlich zu erstellende Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,



wenn es trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Zahlungserinnerung ein Monat vergangen und keine Zahlung erfolgt ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt hat.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur persönlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Beiträge / Umlagen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbetrag zu leisten, der zum 31. März eines jeden Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig ist.
2. Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen wird durch den Vorstand festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins verwendet werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 20% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied des Vereins schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand bis zu 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden.

## § 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - b. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
  - c. die Entlastung des Vorstandes;
  - d. die Wahl des Vorstandes;
  - e. die Wahl der Kassenprüfer;
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - g. Beschlussfassung über Anträge;
  - h. Beitragsfestsetzung;
  - i. Beschlussfassung über Umlagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt für den sie einberufen wurde.
3. Über nicht fristgerecht gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht mit Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mindestens 25% der stimmberechtigten



Mitglieder müssen vertreten sein. Wird die Mindestpräsenz nicht erreicht, wird eine neue Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten der Satzungsänderung innerhalb eines Monats einberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist bei ihren Entscheidungen nicht an die Mindestpräsenz gebunden.

6. Eine Vertretung der Mitglieder durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
7. Wahlen werden geheim durchgeführt.
8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der / dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,Schatzmeister/in,  
und bis zu sechs Beisitzern.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der/die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und zwei Beisitzer werden in geraden Jahren, der/die 2. Vorsitzende sowie die übrigen Beisitzer in den ungeraden Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist, wenn der Vorstand nicht kommissarisch einen Nachfolger bestimmt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen, der das Amt des Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrnimmt, das während seiner Amtszeit ausscheidet.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die gesetzlich erforderlich sind, vorzunehmen.



### § 13 Haftung

1. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

### § 14 Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, jeweils einer in den geraden und einer in den ungeraden Jahren.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in die und die Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie die notwendigen Auskünfte verlangen.
4. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens 25% der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Wird die Mindestpräsenz nicht erreicht, wird eine neue Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Auflösung des Vereins innerhalb eines Monats einberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist keine Mindestpräsenz erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund OV Kerpen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Kerpen. Dies gilt auch für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins gegenüber dem einzelnen Mitglied.

Kerpen, den 19.07.2011, ergänzt 10.02.2020

Martin Sagel

Vorsitzender des Vereins „Vielfalt der Kulturen in Kerpen e.V.“